

Mindestanforderungen an Vernetzungsflächen gemäss kant.-bernischen Weisungen zur LKV vom 22. Dezember 2009

Die Trägerschaft des VP-AOW beschliesst folgende Regelung bezüglich Beitragsberechtigung von ökologischen Ausgleichsflächen:

A. Grundanforderung:

- Grundsätzlich sind die Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) für ökologische Ausgleichsflächen einzuhalten.

Für alle **gemähten Ökowiesenflächen EXWI, WIGW, STFL** gilt darüber hinaus (kumulativ):

- Es sind keine Mähgeräte und -aufbereiter zugelassen, die die Fauna in hohem Masse schädigen. Mindestauflagen: Mähauflaufbereiter ausschalten. Der Einsatz von Balkenmähern auf streifenförmigen Elementen wie Pufferstreifen wird empfohlen.
- Bei jeder Nutzung bis Ende August muss Dürrfutter bereitet werden (speziell begründete Ausnahme: Flächen unter Hochstamm-Obstbäumen mit entsprechender Nutzungsvereinbarung mit der FöA).

Folgende weitere Typen von ökologischen Ausgleichsflächen sind gemäss nur dieser Grundanforderung vernetzungsbeitragsberechtigt:

- **HEUF+K, BUBR, ROBR, ASST, SAUM**

B. Zusatzvoraussetzungen:

Folgende weitere Typen von ökologischen Ausgleichsflächen sind **gemäss zusätzlicher Anforderung** vernetzungsbeitragsberechtigt:

- **HOFO**: wenn pro 10 Bäume mind. 1 Nistgelegenheit vorhanden ist;
- **EBBG**: alle einheimischen markanten Einzelbäume ausser Nadelgehölze;
- **EXWE + WAVE**: wenn sie jederzeit 5 bis 10 % unternutzte Flächen (allenfalls ausgezäunt) und mindestens 5 % Kleinstrukturen (Sträucher, Einzelbäume, Ast- und Steinhäufen, ev. Kuhweglein) aufweisen.

C. Besondere Anforderungen:

Zusätzliche Anforderungen an weitere vernetzungsbeitragsberechtigte Typen (gemäss Anhang B der Weisungen zur LKV) betreffen:

- **HEUF ohne Krautsaum**: Artenreiche Hecken, Feld- und Ufergehölze ohne Krautsaum (**aHEUF**) in extensiv genutzten Weiden (EXWE + WAVE) gelten als Vernetzungselement, wenn die Hecke ausgezäunt und mind. 2 m breit ist;
- wenn sie nur einheimische und durchschnittlich mind. 5 verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter aufweist;
- wenn mind. 20% der Gehölze aus dornentragenden Sträuchern besteht, oder die Hecke, das Feld-/Ufergehölz mind. einen grösseren landschaftstypischen Baum pro 30 Laufmeter aufweist;
- wenn die Hecke traditionsgemäss auf der angestammten Betriebsfläche steht und nicht beidseitig von Strassen, Wegen oder anderen nichtlandwirtschaftlichen Nutzflächen beeinträchtigt ist.
- Für den düngereichen Krautsaum bestehen keine fixen Schnitt- und Weidezeitpunkte.
- Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist nicht erlaubt.

Für wildtierfreundlichen Getreidebau in Vernetzungsprojekten (**WTFG**) und extensiv genutzte Weiden (**EXWE**) und Waldweiden (**WAWE**) als Vernetzungselemente gelten die besonderen Anforderungen gemäss Anhang B der Weisungen zur LKV.

D. Zusätzliche Bewirtschaftungsvorschriften pro Geo-ID „Mähwiesen“:

Für alle gemähten Ökowieflächen EXWI und WIGW ist eine der folgenden drei Nutzungsvarianten auszuwählen (gilt während der ganzen 6-jährigen Vertragsperiode):

Variante 2: Schnittstaffelung

- Maximal die Hälfte der öA-Fläche darf bis zu 10 Tagen vor dem offiziellen Schnitttermin gemäss DZV, der Rest frühestens 20 Tage später gemäht werden.

Varianten 1 + 3: Altgras- oder Rückzugsstreifen

- 5-10% Altgras- bzw. Rückzugsstreifen für Kleintiere pro Schnitt und 8 Wochen Nutzungsintervall mit der Möglichkeit zur Flexibilisierung des Schnittzeitpunktes (wie bisherige Nutzungsvereinbarung; Schnitttermine: Var.1 gemäss DZV; Var.3 flexibel)

Variante 4: Artspezifische Bewirtschaftung und Aufwertung

- Andere im VP definierte ziel- und leitartenspezifische Bewirtschaftungsvorschriften zur Schonung/Förderung der Flora/Fauna in Absprache mit der FÖA;
- zusätzliche Möglichkeit: Ätzheu ab BZ I gemäss Anhang B der Weisungen zur LKV.

Ausnahmen:

- Die Vorgaben des Altgrasstreifens oder der Schnittstaffelung beziehen sich auf die Bewirtschaftungseinheiten (i.d.R. pro GeoID). Kann die Ökofläche witterungsbedingt erst 14 Tage nach dem offiziellen Schnittzeitpunkt (nach DZV) gemäht werden, entfällt die Vorgabe der Schnittstaffelung und des Altgrasstreifens. Bei einer schonenden Herbstweide ist der Altgrasstreifen nicht auszusäuen.

Zusätzliche Vorgaben für vernetzungsbeitragsberechtigte öAF in Pufferstreifen:

- **Pufferflächen als Vernetzungselemente** entlang von Waldrändern, Fliessgewässern und Biotopen müssen mindestens **6 Meter breit** sein.
- Grundsatz (vergl. Stoffverordnung): In den ersten 6 Metern des Pufferstreifens gilt ein Düngeverbot; somit sind wenig intensiv genutzte Wiesen (WIGW) in diesem Bereich grundsätzlich nicht vernetzungsbeitragsberechtigt.
- Vernetzungselemente müssen direkt an den Waldrand, das Fliessgewässer oder das Biotop angrenzen, höchstens unterbrochen durch wenig befahrene Naturwege.
- Grundsätzlich gilt für Pufferflächen eine maximale mittlere Breite von 30 Metern.
- Ausnahmen sind möglich: z.B. ganze Parzellen in einer „Nischensituation“ oder ökologische Ausgleichsflächen die der Vernetzung ins Offenland dienen (z.B. HOFO).
- Nach den ersten 6 m sind WIGW projektgemäss vernetzungsbeitragsberechtigt.

Empfehlung für die projektspezifische ökologische Bewirtschaftung im VP-AOW:

- **Pufferflächen als Vernetzungselemente** entlang von Waldrändern, Fliessgewässern und Biotopen (z.B. angrenzend an NSG) grundsätzlich immer als mindestens **6 Meter breite EXWI** anmelden bzw. bewirtschaften !